

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0997/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Steffen Lauber
Aktenzeichen:	Federführung: Fachbereich II	Datum: 09.04.2020

**Regelung zur Beitragserhebung der Gemeinde Niedernhausen für
Betreuungseinrichtungen der Kindertagesstätten und Kinderkrippen in Niedernhausen
in Zeiten der Corona-Pandemie**

Beratungsfolge Gemeindevorstand Gemeindevertretung	Behandlung nicht öffentlich öffentlich
---	---

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Niedernhausen wird gemäß § 25 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragsatzung vom 16.08.2018 für die Betreuung der Kinder in gemeindeeigenen Kindertagesstätten und Kinderkrippen, rückwirkend ab dem 16.03.2020 bis zur Wiedereröffnung der Kindertagesstätten und Kinderkrippen, keine Beiträge erheben; diese Regelung gilt in gleichem Maße für die Kosten der Essensverpflegung.

2. Für alle Kinder in Einrichtungen anderer Träger (TASIMU oder kath. Kita) in Niedernhausen, werden die dort üblichen anfallenden Betreuungskosten durch die Gemeinde Niedernhausen rückwirkend ab dem 16.03.2020 bis zur Wiedereröffnung der Kindertagesstätten und Kinderkrippen der Gemeinde Niedernhausen übernommen, sofern die freien Träger gegenüber der Gemeinde schriftlich erklären, dass die durch Bund oder Land oder andere diesbezüglich möglicher Weise geleisteten Entschädigungsleistungen, in der durch die Gemeinde Niedernhausen gezahlten Höhe dieser zustehen und die freien Träger bei der Beantragung solcher Entschädigungsleistungen entsprechend mitwirken.

3. Durch die Verwaltung sollen alle diesbezüglich in Betracht kommenden oder zukünftig beantragungsfähigen Ausfallerstattungsmöglichkeiten des Landes oder Bundes oder anderer Akteure beantragt werden.

Der Gemeindevertretung ist der Beschluss zur Kenntnis zu geben.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt: 3650

Sachkonto / I-Nr.: 5110000; 5399004

Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie wurde auch in der Gemeinde Niedernhausen zunächst durch den Rheingau Taunus Kreis mit Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 die Schließung aller Kindertagesstätten und Kinderkrippen, seien sie durch öffentlichen oder privaten Träger betrieben, veranlasst.

Die Betreuung von Kindern (sei es in den Kindertageseinrichtungen oder in den Kinderkrippen) konnte in Niedernhausen somit ab dem 16.03.2020 nicht mehr durch die benannten Träger wahrgenommen werden.

Mit dieser Regelung stellt sich nunmehr die Frage, ob mit einer solchen Schließung auch die Beitragsverpflichtung der betroffenen Eltern entfällt bzw. welche Regelung getroffen werden soll.

Zweifelsohne handelt es sich bei der gegebenen Pandemie um einen Umstand, den weder die Träger der Einrichtungen noch die Eltern zu vertreten haben, mithin hinsichtlich der Frage zur weiteren Zahlungsverpflichtung der Eltern lediglich auf bestehende Regelungen zu unvorhersehbaren Naturereignissen (höhere Gewalt) zurückgegriffen bzw. die gegebene Regelung § 23 Abs. 6 der gemeindlichen „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen“ angewandt werden müsste/könnte, um eine Fortzahlung der Beiträge für eine vorübergehende Schließung zu rechtfertigen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass, selbst wenn die Fortzahlungsverpflichtung der Beiträge auf einen der benannten Punkte gestützt werden könnte, dies nicht dem entspräche, was angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage als sinnvoll zu erachten ist, da die gegebene Pandemie schließlich nicht nur den Bereich der Kindesbetreuung betrifft, sondern auch tief in die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Bürgerinnen und Bürger eingreift – eine Beurteilung also nicht nur auf die vertragliche Beziehung der jeweiligen Parteien untereinander beschränkt sein darf.

Aus diesem Grund wird empfohlen, auf die Zahlung von Beiträgen für Kindertagesstätten oder Kinderkrippen ab dem 16.03.2020 bis zu dem Zeitpunkt der Wiedereröffnung der Tagesstätten und Krippen zu verzichten und die Eltern von ihrer Leistungsverpflichtung - auch der Kostenbeiträge zur Essensverpflegung - zu befreien.

Als satzungsrechtliche Grundlage kann **§ 25 „Befreiungen durch den Gemeindevorstand“** der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen vom 16.08.2018 herangezogen werden.

Hier heißt es:

„Der Gemeindevorstand kann in besonders begründeten Fällen Befreiungen und Änderungen von den Bestimmungen dieser Satzung vornehmen, insbesondere bei der Festlegung der Kostenbeiträge.“

Die Übernahme der üblichen Beitragszahlungen an die freien Träger durch die Gemeinde ist insoweit konsequent, als dass die Gemeinde Niedernhausen sich der freien Träger „bedient“ um ihre eigenen Aufgaben zu erfüllen.

Eine solche Maßnahme erleichtert nicht nur die betroffenen Haushalte in Zeiten, in denen die Höhe der Einkommen der jeweiligen Haushalte nicht ohne weiteres gesichert ist, sondern ermöglicht den betroffenen Personen auch die finanzielle Planungssicherheit.

Bezüglich der angesprochenen freien Träger (TASIMU und kath. Kirche) soll die Gemeinde erst dann die Beitragserstattung übernehmen, wenn sichergestellt ist, dass für den Fall, dass der Bund oder das Land mögliche Ausgleichszahlungen/Ersatzzahlungen vornehmen, diese, der Gemeinde zustehen.

Die Entscheidung über eine Beitragsbefreiung trifft der Gemeindevorstand nach § 25 der „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen“.

Lauber
Fachbereichsleiter II

Anlagen:
keine